

Roland Koch  
Hessischer  
Ministerpräsident

Jörg-Uwe Hahn  
Stv. Ministerpräsident und  
Staatsminister der Justiz,  
für Integration und Europa

Jürgen Banzer  
Staatsminister für Arbeit,  
Familie und Gesundheit



Per FAX vorab: 030-18527-2082

Frau Bundesministerin  
Dr. Ursula von der Leyen  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

1. Februar 2010

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die aktuelle Diskussion über die Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Organisation der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Behörden kommt aufgrund der vom Gericht gesetzten beschließenden Frist nun in seine entscheidende Phase. Sie haben am 25. Januar den Bundesländern und der Öffentlichkeit die derzeitigen Vorstellungen der Bundesregierung zur Neugestaltung der Verantwortlichkeiten vorgelegt. Diese Regelungen vermeiden eine Änderung des Grundgesetzes und bauen deshalb darauf, dass die unterschiedlichen Lebenssachverhalte im Bereich des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes einerseits und der sonstigen Leistungen, wie etwa den Kosten der Unterkunft, andererseits durch getrennte Behörden wahrzunehmen sind. Gleichzeitig sollen diese Behörden in einer Struktur der Freiwilligkeit Vereinbarungen treffen, die jedenfalls den äußeren Anschein eines einheitlichen Verhaltens herstellen können.

Wir haben Ihre Vorschläge, wie auch die in den verschiedenen Stadien der Fachministerkonferenzen und Veröffentlichungen seitens Ihres Hauses vorgetragene Lösungsvorschläge intensiv geprüft. Die Prüfung geschah in Anerkennung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, aber auch auf dem Hintergrund der Erfahrungen und grundsätzlichen Positionierungen, die das Bundesland Hessen seit Beginn der Diskussion über die Neustrukturierung der früheren Arbeitslosen- und Sozialhilfe eingenommen hat. Wir kommen als Ergebnis unserer Prüfung eindeutig zu dem Schluss, dass ohne eine Änderung des Grundgesetzes eine für die betroffenen Menschen befriedigende Verwaltungslösung nicht erreichbar ist. Die von Ihnen vorgeschlagenen Lösungen erkennen ja diesen Tatbestand letztlich auch an, versuchen allerdings aus politischen Gründen die Grundgesetzänderung zu vermeiden und schaffen damit unseres Erachtens nicht belastbare und daher nicht zukunftsfähige Organisationsstrukturen.

.../2

Ihr Vorschlag führt zwangsläufig dazu, dass die Kommunen in zentralen Bereichen der Betreuung und Vermittlung von einer Mitwirkung faktisch ausgeschlossen sind. Das mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe verfolgte Ziel, passgenaue Hilfen vor Ort für die betroffenen Menschen zu leisten – und zwar durch eine sich wechselseitig befruchtende Zusammenarbeit auf Augenhöhe von Arbeitsagenturen und Kommunen im Sinne einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung, wie sie auch das Bundesverfassungsgericht angemahnt hat – wird damit aufgegeben. Die Leidtragenden sind vorrangig die hilfebedürftigen Menschen, denen – allein schon durch zwei Bescheide – sichtbar keine Unterstützung aus einer Hand angeboten werden kann. Aber auch den Mitarbeitern der Arbeitsagenturen und der Kommunen wird in Anbetracht des Fehlens einer funktionierenden Organisationseinheit die Basis für eine erfolgreiche Betreuung und Vermittlung genommen. Daran ändern im Grundsatz auch die vorgesehenen Kooperationsinstrumente nichts. Die im Gesetzentwurf vielfach vorgesehenen Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Tatbestandswirkung führen nicht nur zu einer faktischen Degradierung der Kommunen im Verhältnis zur BA, sondern erhöhen auch im Wege der zum Schutz der kommunalen Interessen beabsichtigten Konsultationsverfahren den bürokratischen und damit den finanziellen Aufwand beträchtlich. Von einer einfachen und transparenten Lösung, wie sie die ASMK Mitte Dezember 2009 gefordert hat, ist man damit weit entfernt.

Viele Kommunen, Städte wie Landkreise, die mit Sorge die Diskussionen im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfolgt haben, sehen in dem jetzt vorliegenden Vorschlag eine ernsthafte Bedrohung für eine funktionierende Arbeitsmarktpolitik und würden deshalb am liebsten die Aufgabe der Betreuung und Vermittlung der Hilfebedürftigen in alleiniger Trägerschaft wahrnehmen, so wie dies 69 Optionskommunen bereits seit fünf Jahren erfolgreich tun. Dass ihnen diese Möglichkeit aufgrund Ihrer Vorschläge nicht eröffnet wird, ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Gerade Ihr Schreiben vom 29. Januar an die Abgeordneten der Regierungsfractionen zu der Frage der verfassungsrechtlichen Risiken der dauerhaften gesetzlichen Absicherung der Optionskommunen zeigt, dass die nötige Sicherheit für die Optionskommunen ebenfalls am besten mit einer Verfassungsänderung garantiert wird. Diese könnte dann auch die derzeitige Beschränkung auf 69 Optionskommunen aufheben.

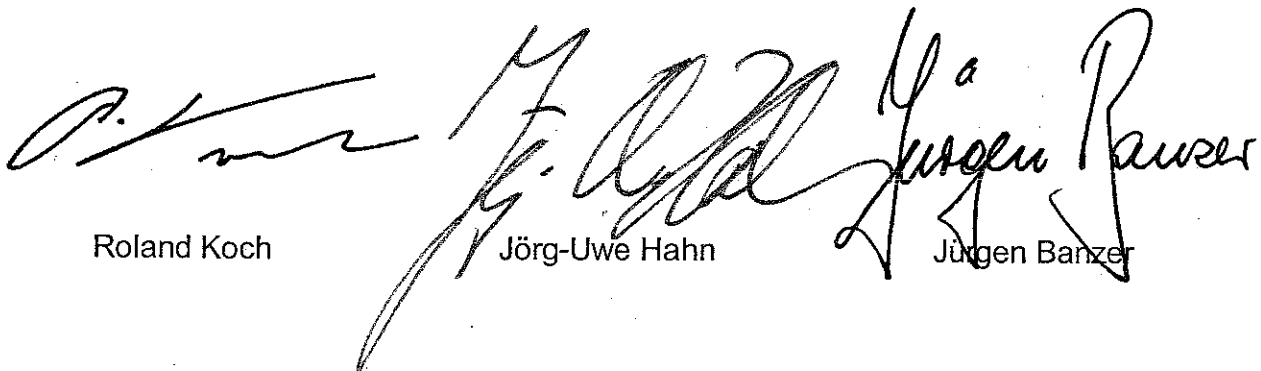
Hingegen bestehen auch gegen die von Ihnen vorgeschlagene Lösung, die vorrangig auf die Eliminierung jeglichen Anscheins einer nicht verfassungsgemäßen Mischverwaltung abzielt, verfassungsrechtliche Bedenken, die in verschiedenen, Ihnen bekannten Gutachten und Stellungnahmen dokumentiert sind.

Über verschiedene Einzelaspekte des Gesetzentwurfs, die aus unserer und der Sicht anderer Landesregierungen nicht akzeptabel sind, haben Sie und Ihr Haus bereits Gespräche mit den Fachministern der Länder geführt. Hier sind wir zuversichtlich, zu einvernehmlichen Lösungen kommen zu können. In der Grundsatzfrage aber, welche organisatorischen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu ziehen sind, bleibt es bei dem fundamentalen Dissens.

Die hessische Landesregierung hat sich deshalb entschieden, dass wir im Bundesrat Gesetzen nur zustimmen werden, die den Kommunen mit Einverständnis der jeweiligen Landesregierung die Möglichkeit einräumen, in die inzwischen etablierte und bewährte Regelung der sogenannten „Optionskommunen“ einzutreten, und den Kommunen, die dies nicht wollen, die Möglichkeit geben, im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltungstätigkeit auch in Zukunft den Hilfebedürftigen einheitlich – das heißt auch mit einem rechtlich einheitlichen Verwaltungsakt – gegenüberzutreten. Selbstverständlich sind wir in den kommenden Tagen zu allen weiteren Gesprächen bereit. Wir bitten aber höflichst, davon auszugehen, dass es sich bei unserem Schreiben um die Mitteilung einer Grundsatzposition bezüglich der Kriterien für das hessische Abstimmungsverhalten im Bundesrat handelt, an der sich nichts ändern wird. Wir denken, dass eine so präzise Aussage nach einer so langen und ausführlichen Diskussion fair und hilfreich ist.

In Anbetracht der besonderen politischen Bedeutung des Themas erlauben wir uns, dieses Schreiben in Kopie Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel und Herrn Kanzleramtsminister Ronald Pofalla zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Handwritten signatures of Roland Koch, Jörg-Uwe Hahn, and Jürgen Banzer. The signature of Jürgen Banzer is written in a cursive style with the name 'Jürgen Banzer' clearly legible.

Roland Koch

Jörg-Uwe Hahn

Jürgen Banzer